

## **Belegungsregeln Stadtlounge**

### **1 Allgemeines**

Die Leitbehörde im Bewilligungsverfahren ist die Stadtpolizei, Bereich Bewilligungen. Sie verwaltet Kontingente, koordiniert sämtliche Fragen bezüglich der Veranstaltungen und erlässt im Regelfall eine Gesamtveranstaltungsbewilligung.

### **2 Veranstaltungstage**

Als Veranstaltungstage gelten grundsätzlich alle Aktivitäten im öffentlichen Raum, welche einen gesteigerten Gemeingebrauch oder eine Sondernutzung gemäss städtischem Polizeireglement (sRS 412.11, Artikel 8), wie zum Beispiel Umzüge, Standaktionen usw., darstellen.

Dauert eine Veranstaltung mehr als eine Stunde, so wird sie auf das festgelegte Kontingent angerechnet (vgl. a. Ziff. 3.1).

#### **2.1 Auf- und Abbau von Infrastruktur**

Der Auf- und Abbau von Infrastruktur hat im Regelfall am Veranstaltungstag zu erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtpolizei, Bereich Bewilligungen. In diesen Fällen ist vom Veranstalter ein geplanter Auf- und Abbauplan einzureichen.

#### **2.2 Veranstaltungen mit Festwirtschaftsbetrieb**

Bei Veranstaltungen mit Bewirtung ist ein Sicherheits- und Abfallkonzept einzureichen. Der Jugendschutz ist einzuhalten. Zudem ist eine genügende Anzahl an mobilen Toiletten bereit zu stellen. Bei Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist im Regelfall Mehrweggeschirr einzusetzen. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtpolizei, Bereich Bewilligungen in Zusammenarbeit mit den anderen involvierten Amtsstellen.

### **3 Kontingente**

Der Bespielungsplan bezieht sich auf ein Kalenderjahr. Pro Kalenderjahr darf die befestigte Fläche der Stadtlounge an maximal 80 Belegungstagen genutzt werden. Ausgenommen von diesen anzahlmässigen Begrenzungen sind kleine Standaktionen und Märkte nach dem städtischen Marktreglement.

#### **3.1 Musikveranstaltungen und Veranstaltungen mit Lautsprecheranlagen u.dgl. (Live-Musik, Musikveranstaltungen ab Tonträger, Sportveranstaltungen mit Lautsprecherdurchsagen u.dgl.)**

Grundsätzlich werden in der Innenstadt nur Veranstaltungen bis max. 93 dB(A) bewilligt. Der Schallpegel ist im Regelfall aufzuzeichnen. Es gelten folgende Kontingente:

10	Musikveranstaltungstage bis 20.00 Uhr bis 90 dB(A)
8	Musikveranstaltungstage bis 22.00 Uhr bis 90 dB(A)
4	Musikveranstaltungstage bis 24.00 Uhr bis 90 dB(A)
0	Musikveranstaltungstage bis 02.00 Uhr bis 90 dB(A)

- 8 Musikveranstaltungstage bis 20.00 Uhr bis max. 93 dB(A)
- 6 Musikveranstaltungstage bis 22.00 Uhr bis max. 93 dB(A)
- 4 Musikveranstaltungstage bis 24.00 Uhr bis max. 93 dB(A)
- 2 Musikveranstaltungstage bis 02.00 Uhr bis max. 93 dB(A)

Bei grösseren Veranstaltungen, welche die ganze Innenstadt oder Teile davon beanspruchen, gelten die einzelnen Kontingente des jeweiligen Event-Platzes.

Über Abweichungen entscheidet in begründeten Fällen die Stadtpolizei, Bereich Bewilligungen, in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Umwelt und Energie und anderen städtischen Amtsstellen.

#### **4 Grossveranstaltung**

Pro Monat dürfen nur zwei Grossveranstaltungen im öffentlichen Raum der Stadt St.Gallen durchgeführt werden. Als Grossveranstaltung gelten Veranstaltungen die länger als ein Tag gehen, mehr als drei Eventplätze besetzen oder einen Besucherandrang von 5000 oder mehr Besuchern aufweisen.

Die Stadtpolizei St.Gallen behält sich diesbezüglich Änderungen vor.

#### **5 Informationen**

Bei Fragen oder für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Stadtpolizei St. Gallen.

Stadtpolizei St. Gallen  
Bereich Bewilligungen  
Vadianstrasse 57  
9001 St. Gallen

Telefon 071 224 61 18  
E-Mail: [bewilligungen@stadt.sg.ch](mailto:bewilligungen@stadt.sg.ch)